

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Schulverein der katholischen Grundschule Remscheid-Lennep“. Er hat seinen Sitz in Remscheid-Lennep. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffungen für die Verwirklichung vorgenannten steuerbegünstigten Zwecks durch die Kath. Grundschule Franziskus Remscheid- Lennep (§58 Nr. 1 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr/Beitrag

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Die Mitglieder des Schulvereins haben jährlich den Mindestbeitrag zu zahlen, der jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Der Mindestjahresbeitrag für Mitglieder beträgt € 12.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die sich zur Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet, kann Mitglied des Vereins werden. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung.

Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit 3 Monaten Kündigungsfrist zum 31. Dezember.

Die Kündigung erfolgt nicht automatisch mit Abgang des Kindes aus der Grundschule.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand umfasst sieben Personen:

- a) den Vorsitzenden
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden
- c) den Kassenwart
- d) den Schriftführer
- e) den Schulleiter als Beisitzer
- f) einen Beisitzer aus der Lehrerschaft
- g) den amtierenden Schulpflegschaftsvorsitzenden oder dessen

Vertreter als Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder a – d werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für ein Jahr gewählt. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26

BGB sind der Vorsitzende und der Kassenwart. Der Vorstand hat von Fall zu Fall Richtlinien aufzustellen, nach denen Leistungen des Vereins gewährt werden. Die Mitarbeit im Vorstand erfolgt ehrenamtlich.

§ 6.1 Beirat

Der Vorstand ist berechtigt, einen Beirat zu benennen, der den Vorstand unterstützt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst jedoch zu Beginn des Schuljahres, abzuhalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll mindestens zwei Wochen vorher über die Schule oder schriftlich erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Wenn die Mitgliederversammlung fristgemäß allen Mitgliedern durch Einladung bekannt gegeben wurde, ist sie durch die erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen jedoch mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Bestellung der zwei Kassenprüfer
- f) die Feststellung des Mitgliedsbeitrages
- g) die Vornahme von Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Unterzeichnung der Protokolle der Mitglieder-oder Jahreshauptversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu leisten.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ist die hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss eine zweite innerhalb von einem Monat einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.

Remscheid-Lennep, den 23. April 1991
gez. Ruth Ranft

NS: Die Satzung wurde am 16.11.1976 in einer Mitgliederversammlung unter Leitung von Claus Becker einstimmig angenommen. Der Antrag auf Aufnahme in das Vereinsregister erfolgte am 06.12.1976 bei Herrn Notar Heinz Kayser

Zuletzt geändert am 04.10.2017

Zuletzt geändert am 07.10.2019